

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ELTA Elektrotechnik GmbH

I. Allgemeines

1. Die vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den Kunden von ELTA Elektrotechnik GmbH, Am Raigerwald 16, 72622 Nürtingen.

2. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

3. Wir übernehmen Lieferungen und Aufträge ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen gelten nicht, soweit deren Geltung nicht ausdrücklich von uns bestätigt wird. Allen sonstigen Geschäfts- oder Lieferbedingungen, die uns mitgeteilt werden, widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Dies alles gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis anderer Bedingungen Lieferungen oder Aufträge vorbehaltlos ausführen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle Verträge kommen mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens mit Übergabe der Ware zustande. Änderungen in Form, Farbe, Gewicht und technischer Art bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

III. Preise, Zahlungen, Verzug

1. Es gelten die von uns genannten Preise zzgl. der bei Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie gelten ab Werk/Lager inkl. Verpackung, sofern Verpackung geschuldet. Mehrkosten für erbetenen Eil- oder Expressversand trägt der Kunde. Unsere Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum in EURO zahlbar.

2. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber zum Einzug angenommen. Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem wir über den Betrag endgültig verfügen können. Ab Verzugseintritt gelten Verzugszinsen in Höhe von 8 % über Basiszinssatz, mindestens jedoch 12 % p.a. als vereinbart.

IV. Ausführung und Produktbeschaffenheit (Pulverbeschichtungen)

1. Bei Beschichtungen von Gegenständen nach vom Kunden vorgeschriebenen Mustern, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Rechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Bei Inanspruchnahme Dritter sind wir ohne eigene rechtliche Überprüfung berechtigt, nach vorheriger Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten oder jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadensersatz vom Kunden zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, uns von allen hiermit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, uns bei der Auftragserteilung den für die Produkte vorgesehenen Verwendungszweck verbindlich schriftlich mitzuteilen. Dieser wird als vertraglich voraus-gesetzter Verwendungszweck Bestandteil des Vertrags. Werden vom Kunden besondere Anforderungen der Beschichtung im Zusammenhang mit dem Verwendungszweck schriftlich festgelegt, gelten diese bei Annahme des Auftrags gleichzeitig als Beschaffenheitsvereinbarung. Ansonsten gelten die in Ziffer VII 6 genannten Bestimmungen.

3. Hängt die Bestellung noch von einer betriebsinternen Freigabe der Qualitätssicherung des Kunden ab, so ist der Kunde verpflichtet, uns auf Anfrage unverzüglich mitzuteilen, ob ein Auftrag endgültig und umfassend freigegeben ist oder nicht.

4. Der Kunde ist zur Beschaffung der zu beschichtenden Teile verpflichtet. Der Kunde hat diese in der vereinbarten bzw. ausreichenden Menge einschließlich einer angemessenen Mehrmenge für etwaigen Ausschuss rechtzeitig vor Produktionsbeginn in der vereinbarten und einwandfreien Beschaffenheit auf eigene Kosten frei Haus anzuliefern. Bei Verletzung dieser Pflicht haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Weitere gesetzliche Rechte bleiben davon unberührt. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Eine Mengenkontrolle wird von uns bei Anlieferung der Teile nicht vorgenommen. Werden vom Kunden mehr Teile angeliefert und beschichtet als ursprüngliche vereinbart, sind wir berechtigt, diese Teile zu den vereinbarten Stückpreisen dem Kunden zu berechnen. Dies gilt nicht für offensichtliche Mengenabweichungen.

5. Die vereinbarte und einwandfreie Beschaffenheit der zu beschichtenden Teile setzt voraus, dass diese wie folgt angeliefert werden:

a) Vollkommen blank, ohne Rost und Zunder.

b) Die Teile müssen, um eine Rostbildung bei der Zwischenlagerung auszuschließen, gut gefettet sein.

Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, trägt der Kunde die zusätzlichen Kosten der Entrostung nach unserer jeweils gültigen Preisliste. Soweit die zu beschichtenden Teile entgegen den vorstehend beschriebenen Voraussetzungen bereits vorbehandelt sind (z.B. verzinkt, vernickelt, verchromt, verkupfert oder ähnliches), ist die Haftfestigkeit und Farbfestigkeit stark eingeschränkt; diese genannten Einschränkungen gelten nicht als Sachmangel.

V. Lieferzeit und Lieferung

1. Von uns genannte Liefertermine oder -fristen sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Fest vereinbarte Lieferzeiten beginnen frühestens mit Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung etwaiger Mitwirkungs-, insbesondere Informationspflichten des Kunden, und nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Lieferzeiten sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der

Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Abhol- bzw. Versandbereitschaft angezeigt ist.

2. Wir versenden ab Lager/Werk. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer bleibt vorbehalten soweit die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.

3. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware unser Werk verlässt, im Fall ihrer Abholung durch den Kunden mit der Anzeige der Abholbereitschaft, sowie beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, Frachtführer oder sonstige zur Ausführung der Versendung bestimmte Dritte. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

4. Versandart, Beförderung und Schutzmittel sind unserer Wahl überlassen. Der Versand erfolgt für Rechnung des Kunden unfrei. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliche Anweisung des Kunden vereinbart. Etwaige Transportbeschädigungen und Verluste hat der Kunde sofort bei Empfang der Ware geltend zu machen und durch den Frachtführer auf dem Frachtbrief bescheinigen zu lassen.

5. Angemessene Teillieferungen und Teilleistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

6. Wird die von uns geschuldete Lieferung durch unvorhersehbare und von uns unverschuldete Umstände verzögert (z. B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel – auch bei unseren Vorlieferanten – sowie nicht rechtzeitige Selbst-belieferung), sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinaus-zuschieben oder - bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung - vom Vertrag zurückzutreten. Wird die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit um mehr als zwei Wochen überschritten, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

7. Geraten wir mit der Lieferung bei schriftlich vereinbartem Liefertermin in Verzug, kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten, sofern nicht ausnahmsweise eine Fristsetzung entbehrlich ist. Erklärt der Kunde nicht bereits in der Fristsetzung, ob er weiter auf Erfüllung besteht oder von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen möchte und geht eine solche Erklärung auch nicht innerhalb einer weiteren Frist von 7 Tagen bei uns ein, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht des Kunden, Schadenersatz zu verlangen, richtet sich nach den Voraussetzungen in Ziffer VIII.

VI. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsabtretung

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren (Vorbehaltswaren) bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung.

2. Solange der Kunde nicht im Zahlungsverzug ist, ist er im normalen Geschäftsverkehr zur Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware berechtigt. In diesem Falle gelten wir als Hersteller gemäß § 950 BGB mit der Maßgabe, dass wir das Eigentum an den neuen Sachen in ihrem jeweiligen Verarbeitungs- und Umbildungszustand erwerben, ohne dass für uns hieraus Verpflichtungen erwachsen. Der Kunde verwahrt die neue Sache unentgeltlich. Bei einer Vermischung, Vermengung oder Verbindung unserer Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungsbetrages unserer Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung, Vermengung, Verarbeitung. Erwirbt der Kunde ungeachtet der vorstehenden Vereinbarung das Alleineigentum an der neuen Sache, sind wir schon jetzt mit dem Kunden darüber einig, dass er uns das Miteigentum an der Sache einräumt im Verhältnis des Rechnungsbetrages unserer Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Sachen, und dass der Kunde diese unentgeltlich für uns verwahrt. Für die neue Sache gilt dann das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

3. Der Kunde darf die in unserem Allein- oder Miteigentum stehende Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Diese Ermächtigung kann von uns jederzeit widerrufen werden.

4. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm nicht gestattet. Bei einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung unserer Rechte hat der Kunde auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt aufmerksam und uns unverzüglich Mitteilung zu machen. Der Kunde tritt schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Vorbehaltsware mit allen Neben- und Sicherungsrechten einschließlich Wechseln und Schecks sowie Saldoforderungen an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Bei Miteigentum beschränkt sich die erstrangige Vorausabtretung auf einen dem Miteigentum an der Sache entsprechenden Anteil an der Forderung aus der Veräußerung. Wird die in unserem Allein- oder Miteigentum stehende Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen, gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiter veräußert, beschränkt sich die vereinbarte Vorausabtretung auf die Höhe des anteiligen Rechnungsbetrages unserer Vorbehaltsware im Verhältnis zum Gesamtrechnungsbetrag.

5. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen seinen Abnehmern gegenüber berechtigt, solange er nicht in Zahlungsverzug ist oder wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Die Forderungen sind auf einem separaten Konto des Kunden einzuziehen und getrennt von den anderen Geldern des Kunden oder Dritter zu halten. Im Fall des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, die Abtretung offen zu legen und vom Kunden alle zur Geltendmachung der Forderungen notwendigen Aufstellungen und Unterlagen heraus zu verlangen.

6. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Übersteigt der Wert der abgetretenen Forderungen die Verbindlichkeiten des Kunden uns gegenüber um

mehr als 10 %, wird der überschießende Betrag nach unserer vollständigen Befriedigung an den Kunden rückabgetreten.

VII. Mängelgewährleistung

1. Offensichtliche Mängel hat uns der Kunde innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, anderenfalls sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
2. Der Kunde hat selbst zu prüfen, ob sich die bei uns bestellte Ware für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck eignet. Ein Mangel liegt insoweit nur dann vor, wenn wir dem Kunden die Eignung schriftlich bestätigt haben.
3. Für Mängel der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Sind wir dazu nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten; letzteres und der Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung gelten jedoch nicht bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit. Das Recht des Kunden, Schadenersatz geltend zu machen, richtet sich nach Ziffer VIII.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der Sache beim Kunden, es sei denn, der Kunde hat uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt, oder soweit die Pflichtverletzung von uns vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde.
5. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
6. Hinsichtlich der Pulverbeschichtungen verwenden wir handelsübliche Materialien verschiedener Beschichtungspulverhersteller. Eine Gewährleistung bei Beschichtungen für hersteller- und produktimmanente Farbtonunterschiede, Haftfestigkeit, Schichtdicke, die Verwendbarkeit und sonstiger Eigenschaften der beschichteten Teile ist ausgeschlossen soweit nicht eine Beschaffenheit entsprechend den unter Ziffer IV. genannten Bestimmungen gesondert vereinbart wurde. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit liegt kein Sachmangel vor. Produktionsbedingte Fehlstellen der Beschichtung bedingt durch die Aufhängung/Lagerung der Teile beim Beschichtungsvorgang stellen keinen Sachmangel dar. Die Gewährleistung für Mängel der Beschichtung ist ausgeschlossen, soweit die zu beschichtenden Teile nicht den Voraussetzungen der Ziffer IV. 5 lit. a und lit. b entsprechen.

VIII. Schadensersatz, Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Wir haften nicht für Schäden, die am Liefergegenstand selbst entstanden sind und für Mangelfolgeschäden jeder Art, insbesondere entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Für Schäden, die auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder auf natürlicher Abnutzung beruhen, übernehmen wir keine Gewähr. Insbesondere ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die aufgrund der vertragswidrigen Verwendung eines Produkts entstanden sind. Soweit wir dabei im Rahmen zwingender Haftungsnormen unmittelbar gegenüber Dritten

haften, hat uns der Kunde von solchen Ansprüchen aus der der vertragswidrigen Verwendung eines Produkts bei Verschulden umfassend freizustellen. Im kaufmännischen Verkehr sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, wenn ohne unsere Zustimmung unsachgemäße Eingriffe in den Liefergegenstand vorgenommen wurden.

2. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Arglist vorwerfbar ist. Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

IX. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

X. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

2. Ausschließlicher Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist Nürtingen.

3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist je nach sachlicher Zuständigkeit das für Nürtingen zuständige Amts- oder Landgericht.

4. Wir sind jedoch auch dazu berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

XI. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB bzw. des jeweiligen Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten diese AGB bzw. der jeweilige Vertrag Regelungslücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen und des Vertrags insgesamt nicht berührt.

2. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

Stand: Juli 2013

D7/D812